

Stand: 15.04.2020

|                                                                 | Wert              |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>Verschlussbauart</b>                                         | SKUB 45261 R04 EA |
| <b>Dichtung</b>                                                 | PE-Schaumdichtung |
| <b>Gewinde-Durchmesser [mm]</b>                                 |                   |
| außen                                                           | 44,6 +/- 0,33     |
| innen                                                           | 41,0 +/- 0,33     |
| <b>Höhe [mm]</b>                                                | 25,9 +/- 0,73     |
| <b>Rohmaterial</b>                                              | PE                |
| <b>Anzugsdrehmoment-Empfehlung [Nm] *</b>                       | 13                |
| <b>Kartonstückzahl</b><br>(Kartonmaße 790 x 387 x 229 mm)       | 900               |
| <b>Palettenstückzahl</b><br>(Palettenmaße 1200 x 800 x 2150 mm) | 21.600            |
| <b>Gefahrguteignung</b>                                         | ja                |
| <b>Kindersicherung</b>                                          | nein              |
| <b>Entgasung</b>                                                | ja                |

\* Im Falle von Gefahrgutverpackungen beachten Sie bitte unbedingt auch den Punkt "Nutzung und Verwendung".

# Technische Rahmenbedingungen

---

Ausgabe 2022\_10

Der korrekte Einsatz unserer Produkte ist an Technische Rahmenbedingungen gebunden. Nur durch deren Einhaltung können Schäden an unseren Produkten, Füllgut, Füllmaschinen oder in der Logistik vermieden werden. Bei Nichteinhaltung der Technischen Rahmenbedingungen sprechen wir unseren Produkten keinerlei technische Eigenschaften zu, übernehmen keinerlei Gewährleistung und schließen eine Haftung gegenüber Abnehmern oder Anwendern für sämtliche Schäden aus. Dieser Haftungsausschluss umfasst sowohl alle Schäden an unseren Produkten als auch am Füllgut sowie Folgeschäden, die durch eine unsachgemäße Handhabung unserer Produkte an anderen Rechtsgütern eintreten können. Wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind unsere Technischen Daten und Rahmenbedingungen impliziter Bestandteil von Lieferverträgen. Gültigkeit besitzt dabei ausschließlich die aktuelle Onlineversion der Technischen Daten und Rahmenbedingungen auf unserer Homepage. Wir behalten uns technische Änderungen vor.

## **Chemikalieneinfluss**

Auch wenn die von uns verwendeten Rohstoffe eine ausgezeichnete chemische Verträglichkeit aufweisen, können verschiedene Chemikalien Einfluss auf die eingesetzten Werkstoffe ausüben und so z.B. die mechanische Stabilität oder die Spannungsrisssbeständigkeit unserer Produkte beeinträchtigen. Die Beständigkeitslisten auf unserer Homepage können als Hilfestellung für die Kompatibilität möglicher Chemikalien zu unseren Produkten dienen, die Eignung unserer Produkte für spezielle Einsatzzwecke ist aber immer vom Abfüller eigenverantwortlich zu verifizieren. Eine Gewährleistung hierfür können wir nicht übernehmen.

## **Ladungssicherung**

Unsere Produkte sind für den stehenden Transport geeignet und bedürfen, im Normalfall als Teil eines Gebindes, einer ausreichenden Ladungssicherung. Die Ladungssicherung betrifft die komplette Ladung, insbesondere aber einzelne Ladeeinheiten (z. B. bestückte Einzelpaletten) auf der Ladefläche des Transportmittels (LKW, Bahnwaggon, etc.). Die Ladeeinheitensicherung beinhaltet das Sichern der Gebinde auf dem Ladungsträger (z.B. Europalette) gegenüber Verrutschen, Umfallen, Klettern sowie dem Schutz vor Feuchtigkeit, Schmutz, direkter Sonneneinstrahlung, mechanischer Beschädigung etc. (z.B. durch eine loch- und faltenfreie PE-Schrumpfhaut geeigneter Stärke und mit ausreichendem Unterschrumpf). Geeignete Ladeeinheiten-Sicherungsverfahren sind in der VDI-Richtlinie 3968 beschrieben. Angaben zu Beanspruchungen beim Transport sind in der VDI-Richtlinie 2700 und 2702 enthalten.

## **Lager- und Weiterverarbeitungsbedingungen**

Die von uns verwendeten Kunststoffe verspröden durch UV-Strahlung und/oder bei niedrigen Temperaturen und werden bei hohen Temperaturen weich. Unter Einwirkung von UV-Strahlung kann bei eingefärbten Artikeln ein Verblässen des Farbtons eintreten bis hin zum vollständigen Verlust der Einfärbung. Unter Einfluss von UV-Strahlung können wir deshalb keinerlei Produkteigenschaften garantieren, sowie auch mögliche Gefahrguteignungen verloren gehen. Vermeiden Sie daher unbedingt direkten Einfluss von UV-Strahlung und verarbeiten Sie unsere Produkte in einem Temperaturbereich zwischen 10°C und 30°C. Insbesondere solange unsere Produkte niedrigere Temperaturen aufweisen, sollte ein grober Umgang (Stoßen, Schlagen, Werfen der Verpackungseinheit, etc.) vermieden werden. Versuche mit verschrumpften Paletten haben gezeigt, dass eine Temperatursteigerung innerhalb einer geschlossenen Haube in normal temperierten Räumen von ca. 2,5°C / Stunde eintritt. Werden unsere Packmittel also z.B. bei -10°C gelagert, wird vor der Abfüllung eine Vorlagerung von mindestens 8 Stunden in einem normal temperierten Raum empfohlen, um eine Packmitteltemperatur von +10°C zu erreichen. Unsere Produkte müssen weiterhin trocken und sauber gelagert werden, eine Lagerung im Freien ist für unsere Packmittel nicht zuträglich. Sollte nur eine Lagerung im Freien möglich sein, sind besondere (UV-)Schutzvorkehrungen bzgl. der Transportverpackung und/oder der Produkte (z.B. UV-Stabilisatoren) zu treffen. Bitte sprechen Sie uns hierzu gesondert an. Beim Entpacken unserer Produkte dürfen diese keine Schnitte oder Kerben (auch nicht nur oberflächlich) zugefügt bekommen. Polyolefine neigen an solchen Stellen unter späterer Belastung zum Bruch. Benutzen Sie daher zum Öffnen von Transportverpackungen (Stretch- oder Schrumpffolien, Kartonagen) kein Messer mit offener Klinge, sondern Folienschneider oder Schneidgeräte, von denen für unsere Produkte keine Beschädigungsgefahr ausgeht.

## **Lebensmitteleignung**

Umfassende Aussagen zur Lebensmitteleignung unserer Produkte stehen in unserer Konformitätserklärung, die Sie auf Anfrage gerne erhalten.

## **Toleranzen**

Gemäß Technischer Zeichnung oder bei Maßen ohne Toleranzangabe gemäß DIN 16742.

## Nutzung und Verwendung

In Kombination mit Hohlkörpern für Pharma- und Allgemeine Anwendungen sind die angegebenen Anzugsdrehmomente in unseren Technischen Daten als Empfehlung zu verstehen. Unsere Empfehlungen entbinden nicht von eigenen Prüfungen. In Kombination mit Hohlkörpern für Gefahrgutanwendungen können unsere Verschlüsse nur Verwendung finden, wenn entsprechende Gefahrgutzulassungen vorliegen. Die einzustellenden Anzugsdrehmomente richten sich in diesen Fällen ausschließlich nach den Vorgaben der Zulassungsstelle.

Bei Verwendung von Entgasungsverschlüssen ist darauf zu achten, dass das Entgasungssystem nicht dauerhaft benetzt sein darf um seine Entgasungsfunktion erfüllen zu können. Die technische Eignung des Entgasungssystems in Bezug auf das Füllgut ist durch den Abfüller zu prüfen. Wir weisen auf die Gefahr hin, dass Flüssigkeit in Abhängigkeit der Oberflächenspannung des Füllguts durch die Entgasungsmembran durchtreten kann.

Eine dichtende Wirkung unserer Verschlüsse kann nur dann garantiert werden, wenn diese mit Mündungsausführungen zum Einsatz kommen, die unseren Mündungsspezifikationen entsprechen.

Unsere Produkte werden als Einwegverpackungen entwickelt und gefertigt. Spezielle Produkteigenschaften werden deshalb nur im Rahmen einer Erstbefüllung übernommen. Im Falle einer Wiederbefüllung schließen wir eine Gewährleistung und Schadensersatzansprüche aus.

Gebinde aus externen Regeneraten (Recyclaten) weisen gegenüber Neuwarenprodukten gegebenenfalls eingeschränkte technische Eigenschaften auf. Die Eignung für Ihren speziellen Einsatzzweck muss durch regelmäßige eigene Tests überprüft und verifiziert werden. Für Gebinde aus externen Regeneraten (Recyclaten) wird keine Gewährleistung gegeben.

## Haltbarkeiten

Wenn nichts anderes ausgeführt wird, sind unsere Produkte mit Ausnahme von Gefahrgutverpackungen innerhalb von 12 Monaten nach Herstellung zu verarbeiten. Für Gefahrgutverpackungen sieht der Gesetzgeber eine zulässige Verwendungsdauer von maximal 5 Jahren ab Herstellungsdatum vor, es sei denn, wegen der Art des zu befördernden Stoffes ist eine kürzere Verwendungsdauer vorgeschrieben.

Unabhängig davon darf kein Produkt, das Anzeichen von Beschädigung oder verminderter Widerstandsfähigkeit aufweist, verwendet werden.